

Eidg. Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

gesundheitspolitik@bag.admin.ch

Bern, 13. Juni 2016

Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB unterstützt die vorgeschlagene schrittweise Beitragserhöhung von heute jährlich 2.40 Franken pro versicherte Person auf 3.60 Franken im Jahr 2017 und auf 4.80 Franken ab 2018. Es handelt sich dabei um die erste Erhöhung des Beitrags seit der Einführung desselben gemäss Artikel 20 KVG im Jahr 1996.

Der SGB fordert allerdings eine bessere Vernetzung und Verankerung der Tätigkeit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz im Bereich der Prävention von berufsassozierten Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen (BAGS) und insbesondere der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz. Die aktuelle Verwendung der Gelder in diesem Bereich ist unbefriedigend und angesichts der in Zukunft gesteigerten Beiträge für die allgemeine Krankheitsverhütung für den SGB dringend reformbedürftig.

Die Stiftung, welche von Kantonen, SUVA, Bund, etc., betrieben wird, soll ganzheitliche Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregen, koordinieren und evaluieren. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Aufgabe im Bereich der Prävention von BAGS und der Förderung der Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verbessert werden muss. Insbesondere, was die Koordination mit den Aktivitäten der Vollzugsschwerpunkte der Kantonalen Arbeitsinspektorate unter Vorgabe des SECO/Direktion für Arbeit sowie die Aktivitäten der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) angeht. Denn der gesetzliche Auftrag der Stiftung ist auch die Verwendung des KVG-Prämienzuschlages im Bereich Prävention von psychischen Krankheiten und NCD am Arbeitsplatz und von BAGS. Für diesen Bereich der Aktivitäten der Stiftung muss eine bessere, institutionalisierte Zusammenarbeit mit den obenerwähnten Akteuren im Bereich der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Arbeitssicherheit gefunden werden.

Beispielhaft kann hier aus dem Bereich der psychischen Gesundheit die Aktivität im Bereich des freiwilligen Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) genannt werden, des Job-Stress-Indexes sowie des Labels Friendly Work Space. Diese Aktivitäten der Stiftung wurden u. E. nicht

genügend mit dem SECO/Direktion für Arbeit (Vollzugsschwerpunkt psychosoziale Risiken) sowie der EKAS, aber auch nicht mit den Gewerkschaften, abgesprochen bzw. konzipiert.

Aus diesem Grund bitten wir das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), zusammen mit den Sozialpartnern, dem SECO/Direktion für Arbeit (Leistungsbereich Arbeitsbedingungen), der EKAS, den Kantonen sowie der SUVA ein Konzept für die Verwendung eines zu definierenden Teils des Beitrages für die Prävention von BAGS u.ä. auszuarbeiten. U.E. muss ein Teil des Beitrages der EKAS zur Verfügung gestellt werden, um Aktivitäten des SECO, der Kantone und der SUVA in den obenerwähnten Bereichen koordiniert zu finanzieren.

Die Ausarbeitung eines solchen Konzepts wäre im laufenden Projekt der Reform gegen Doppelspurigkeiten im Bereich des UVG und des ArG zu koordinieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin